

MERKBLATT FACHRICHTUNG GESTALTUNG

1. Allgemein

Wählen Sie Ihren Praktikumsbetrieb sorgsam aus, denn Sie werden dort ein Jahr lang arbeiten und sollen auch qualifiziert ausgebildet werden.

Geeignete Betriebe sind:

- Betriebe, die zur Ausbildung in den entsprechenden Berufen berechtigt sind,
- Einrichtungen und Behörden, die die Berechtigung haben, in einem entsprechend anerkannten Beruf auszubilden. (vgl. ABI.NRW 01/07)

Die Inhalte des Praktikums sollen ein möglichst breites Spektrum der Arbeitsbereiche abdecken:

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation,
- die Abwicklung eines Gesamtauftrages oder Produktes, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses,
- die Sozialstrukturen und gesellschaftlichen Konsequenzen betrieblicher/beruflicher Handlungen.

Die Anleitung und Ausbildung ist durch eine Fachkraft sicher zu stellen.

Das Praktikum richtet sich nach der Praktikums-Ausbildungsordnung. Sollte eine umfassende Ausbildung dort nicht gesichert sein, muss ein Praktikumsplatzwechsel in Betracht gezogen werden.

2. Die Betriebe dieses Bereiches

sollten laut Gesetz folgende Bereiche vermitteln können:

- „Grundtechniken der Gestaltung
- Werkstoffe und Arbeitsmittel der Gestaltung
- Mitwirkung am Gestaltungsprozess:
 - Bedingungsanalyse/Briefing (z.B. Klärung der Problemlage/der Aufgabe, Festlegung von Zielen, Klärung der ökonomischen, zeitlichen, personellen, materiellen und ästhetischen Bedingungen)
 - Entwicklung von Ideen/Kreativitätstechniken
 - Konzepterarbeitung (z.B. Entwürfe von Texten, Skizzen, Fotos, Modellen usw.)
 - Gestaltungsdeterminanten (z.B. Vergleich von Konzepten im Hinblick auf Ziele und Bedingungen, Entscheidung für das optimale Konzept)
 - Präsentation von Gestaltungen (z.B. auftragsgerechte und zweckorientierte Handhabung der Darstellungstechniken, Präsentation gestalterischer Prozessergebnisse, Beurteilung der Qualität und der Originalität sowie der Zweckgebundenheit eines Auftrages)
 - Kontrolle und Bewertung (z.B. Vergleich der Produkte mit den gesteckten Zielen, Analysieren festgestellter Abweichungen)“

ABI.NRW. 01/07, S.41

3. Betriebe,

die dieses ermöglichen könnten, sind:

Maler/Lackiererbetriebe, Floristen, Schauwerber (auch Abteilungen in Bekleidungs- u. Kaufhäusern), Betriebe für visuelles Marketing, Messebau, Ladenbau, Floristen, Fotografen, Druckereien mit Druckvorstufe, Verlagsanstalten, handwerkliche Buchbindereien, Mediengestalter, grafische Ateliers, textilgestaltende Ateliers, Gold- u. Silberschmiede, glasgestaltende Betriebe, Mal- und Zeichenschulen, Architekten/Innenarchitekten, Raumausstatter, verpackungsgestaltende Betriebe usw.

Bitte beachten Sie, dass bei einigen der o.g. Betriebe eine vorherige Absprache über die exakten Tätigkeitsbereiche stattfinden wird, da diese möglicherweise – je nach Einsatz – vom gestalterischen Profil abweichen können. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Praktikum nicht genehmigt oder auf einige Monate begrenzt wird. Wird im laufenden Schuljahr durch die Praktikumsberichte deutlich gemacht, dass der gestalterische Bereich im Praktikum eindeutig abgedeckt ist, kann der Praktikumszeitraum – die Zustimmung des jeweiligen Betriebes vorausgesetzt – entsprechend verlängert werden.